

Editorial:
In dubio pro
natura?

RdU

Recht der Umwelt

Beiträge

Wald schützt uns – wer sichert die Schutzwirkung?

Florian Rudolf-Miklau, Christian Brawenz

Neue EU-Gentechnikvorschriften für NGT-Pflanzen

Lilia Chtcheglova

Schutz ökologisch wertvoller Flächen bei beschleunigtem PV-Ausbau

Paul Hahnenkamp, Viktoria Ritter, Lukas Simon

Umwelt & Technik

Eigene Sorgfaltspflichten statt Konzernlösung: EuGH zur HolzhandelVO

Klara Fuchs, Alexandra Wallner

Rechtsprechung

VfGH: Verfall von „Raserfahrzeugen“ verfassungsrechtlich zulässig

Wolfgang Wessely

VwGH: Keine Präklusion der von Zwangsrechtseinräumung betroffenen Person

Michael Pfeiffer

VwGH: Parteistellung anerkannter UO nicht auf Bewilligungsverfahren beschränkt

Gregor Schamschula

widersinnig und könne dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.⁷ Mit seinem Erk öffnet der VwGH Tür und Tor für verfahrensverschleppende Taktiken durch Gegenparteien, die sich uU bewusst nicht am verwaltungsbehördlichen Verfahren beteiligen und nun keine Präklusion fürchten müssen. Dies entspricht keinesfalls der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers.⁸ Die vom VwGH vorgenommene Auslegung des Begriffs Partei iSd § 42 Abs 1 AVG ist auch semantisch unrichtig, denn der GH schließt aus dem weiteren, vom Gesetzgeber verwendeten Begriff der Partei als all jene Personen, die Einwendungen in dem konkreten Verfahren erheben können, den engeren Begriff der Gegenpartei aus, obwohl auch diesen die Erhebung von Einwendungen offensteht.

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre eine Präklusion der Gegenpartei vertretbar,⁹ wenngleich der Grundrechtseingriff nicht ungeachtet bleiben darf, der aus ihrer Präklusion und der nachfolgenden Bescheidvollstreckung folgen und der regelmäßig schwerwiegender sein würde (man denke etwa an eine Enteignung) als der Eingriff in die Grundrechte der Nebenpartei. Sollte argumentiert werden, dass die Auferlegung von Leistungspflichten oder Begründung von Zwangsrechten gegenüber der im Titelverfahren präkludierten Gegenpartei zu einem unverhältnismäßigen Eingriff etwa in das Grundrecht auf Eigentum gem Art 1 1 ZPEMRK oder in das Recht auf Zugang zu Gericht gem Art 6 Abs 1 EMRK führen würde,¹⁰ ist zu bedenken, dass

die Gegenpartei wie sonstige Parteien die Möglichkeit hätte, entsprechende Einwendungen zu erheben. Außerdem wäre die Eingriffsintensität dadurch geschmälert, dass die Voraussetzungen für zulässige Einwendungen einer Gegenpartei durch die Rspr des VwGH herabgesetzt sind. Es ist bereits ausreichend, wenn sich die Gegenpartei allgemein gegen die geplante Maßnahme aussprechen (VwGH 20. 7. 2004, 2003/05/0029). Im Gefolge des gegenständlichen Erkenntnisses ist jedoch selbst eine solch allgemeine Einwendung nicht mehr vonnöten.

Zusammengefasst nimmt der VwGH eine Auslegung vor, die sowohl dem eindeutigen Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerspricht. Wäre das Nicht-Präkludieren der Gegenpartei vom Gesetzgeber gewollt, hätte mE eine Klarstellung durch eben diesen zu erfolgen.

⁷ Dies räumt auch *Wiederin*, Die Neuregelung der Präklusion, in *Schwarzer* (Hrsg), Anlagenverfahrensrecht 17 (40) ein, indem er verneint, dass als Argument für die Bindungswirkung des Bescheids gegenüber Präkludierten vorgebracht werden könnte, „dass die Neuregelung ohne diese Annahme zum Teil funktionslos wäre“.

⁸ Vgl AB 1167 BlgNR 20. GP 31.

⁹ Sind doch Fragen der Rechtskrafterstreckung aus verfassungs- und damit aus grundrechtlicher Sicht zu beurteilen; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹² (2024) Rz 490.

¹⁰ So *Wiederin*, Die Neuregelung der Präklusion, in *Schwarzer* (Hrsg), Anlagenverfahrensrecht 17 (41).

Aarhus-Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen ist nicht auf Bewilligungsverfahren beschränkt

Art 9 Abs 3 AarHK; Art 47 GRC; Art 6 Abs 3 FFH-RL; §§ 10, 27b, 35 NÖ NSchG 2000; § 19 Abs 7 UVP-G 2000

- ▶ Einer gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisation (UO) ist – ungeachtet dessen, dass ihr die nationalen Verfahrensvorschriften weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zuerkennen – aufgrund der Rspr des EuGH eine aus Art 9 AarHK iVm Art 47 GRC abgeleitete Parteistellung insoweit zuzuerkennen, als sie dadurch in die Lage versetzt wird, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.
- ▶ Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Beschwerde- bzw Antragslegitimation einer anerkannten UO in einem bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren ist die Frage, ob in diesem Verfahren (auch) der Schutzzweck von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand.
- ▶ § 10 NÖ NSchG setzt die Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL um; die darin getroffenen Rechtsvorschriften sind aus dem Unionsumweltrecht her-

vorgegangen. Prüft die Beh gemeldete Maßnahmen in einem Verfahren betreffend besondere Maßnahmen nach § 35 NÖ NSchG (auch) unter dem Gesichtspunkt des § 10 NÖ NSchG, muss die anerkannte UO die Beachtung dieser Vorschriften geltend machen können, woraus ihre Parteistellung in diesem Verfahren folgt.

- ▶ Eine unionsrechtlich gebotene Parteistellung einer anerkannten UO kommt nicht nur in Bewilligungsverfahren in Betracht. Mangelt es – wie bei der Prüfung der Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen nach § 35 NÖ NSchG – an einem Bewilligungsverfahren, in dem die UO die Beachtung des Unionsumweltrechts geltend machen könnte, kann sie nicht auf ein solches – im konkreten Fall gar nicht durchzuführendes – Verfahren verwiesen werden.

Naturschutzrecht; Rechtsschutz

VwGH 22. 4. 2026, Ra 2024/10/0016

Parteistellung; Naturverträglichkeitsprüfung

RdU 2026/98

Bearbeitet von GREGOR SCHAMSCHULA

Sachverhalt

Die revwerbende Partei, eine gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte UO, beantragte bei der NÖ LReg (bel Beh) Akteneinsicht und Übermittlung des Akteninhalts in einem naturschutzrechtlichen Verfahren (ZI RU5-SG-3045/022-2022). Gegenstand dieses Verfahrens waren der Beh gemeldete „Maßnahmen“ – nach den Feststellungen „Häckselungen“ bzw Aufforstungsmaßnahmen –

im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ bzw im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“.

Die bel Beh hatte aufgrund der Anzeige einer Privatperson geprüft, ob diese Maßnahmen mit § 11 NÖ NSchG iVm der Verordnung über die Naturschutzgebiete sowie mit § 10 NÖ NSchG in Übereinstimmung standen. Nach Beiziehung einer naturschutzfachlichen ASV gelangte sie zum Ergebnis, dass die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen den Vorgaben (auch) des

§ 10 NÖ NSchG entsprochen habe; sie setzte daher keine weiteren Verfahrensschritte und insb keine Maßnahmen nach § 35 NÖ NSchG.

Mit B v 21. 4. 2023 wies die bel Beh den Antrag auf Akteneinsicht zurück. Begründend führte sie aus, der UO komme in einem Verfahren nach § 35 NÖ NSchG keine Parteistellung und damit kein Recht auf Akteneinsicht zu.

Der VwGH erkennt anerkannten Umweltorganisationen eine unionsrechtlich gebotene Parteistellung auch in naturschutzrechtlichen Maßnahmenverfahren zu, wenn darin der Schutz von Unionsumweltrecht auf dem Spiel steht, unabhängig davon, ob ein förmliches Bewilligungsverfahren vorliegt.

Mit dem angef Erk v 1. 12. 2023 wies das LVwG NÖ die dagegen erhobene Beschwerde – ohne Durchführung einer Verhandlung – ab und ließ die Rev nicht zu. In verwaltungspolizeilichen Verfahren wie jenem nach § 35 NÖ NSchG komme nur dem Adressaten des Polizeibefehls Parteistellung zu; § 27b Abs 1 NÖ NSchG sehe eine Beteiligung von UO nur in Verfahren nach § 10 Abs 1 und 2 NÖ NSchG (projektbezogene Naturverträglichkeitsprüfung) vor. Eine unmittelbar aus Art 9 Abs 3 AarhK iVm Art 47 GRC abgeleitete Parteistellung scheitere daran, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um kein „Bewilligungsverfahren“ handle.

Mit ihrer ao Rev machte die anerkannte UO insb geltend, das LVwG sei von der hg Rspr abgewichen, wonach anerkannten UO die Überprüfung der Beachtung des aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechts möglich sein müsse; die gegenständlichen Aufforstungsarbeiten hätten für das Europaschutzgebiet gelistete Schutzobjekte – darunter vier nach Anh I der VSch-RL streng geschützte Vogelarten – erheblich beeinträchtigt, weshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre. Der VwGH hob das angef Erk wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und setzt seine rechtsschutzfreundliche Rspr fort.

Aus den Entscheidungsgründen

[Auffassung des Verwaltungsgerichts]

22. Dem angef Erk liegt im Kern die Auffassung zugrunde, dem RevWerber komme im infrage stehenden Naturschutzverfahren einerseits deshalb keine Parteistellung zu, weil § 27b Abs 1 NÖ NSchG an „Verfahren gem § 10 Abs 1 und 2“ anknüpfe, ein solches Verfahren allerdings nicht vorliege; andererseits scheitere die Ableitung einer Parteistellung aus Art 9 Abs 3 AarhK iVm Art 47 EGRC daran, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren – in dem die bel Beh die Erforderlichkeit von „besonderen Maßnahmen“ iSd § 35 NÖ NSchG geprüft hat – nicht um ein „Bewilligungsverfahren“ handle.

[Maßstab: Schutz von Normen des Unionsumweltrechts]

23. Diese Auffassung greift allerdings zu kurz:

24. Der VwGH hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass einer anerkannten UO – ungeachtet dessen, dass die nationalen Verfahrensvorschriften ihr weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zuerkennen – aufgrund der Rspr des EuGH eine aus Art 9 AarhK iVm Art 47 GRC abgeleitete Parteistellung insoweit zuzuerkennen ist, als die UO dadurch in die Lage versetzt wird, „die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen“; das entschei-

dende Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist daher die Frage, ob in diesem Verfahren „(auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand“ (vgl Ro 2018/10/0010 sowie jüngst VwGH 22. 5. 2025, Ra 2023/10/0330, oder 4. 11. 2025, Ra 2025/10/0069, jeweils mwN).

[§ 10 NÖ NSchG wurde im konkreten Verfahren geprüft]

25. Im vorliegenden RevFall betraf der verfahrenseinleitende Antrag das von der bel Beh geführte Naturschutzverfahren, in dem diese die ihr gemeldeten „Maßnahmen“ (laut Beh: „Häckselungen“) auch unter dem Gesichtspunkt des § 10 NÖ NSchG prüfte. Nach den Feststellungen gelangte sie nach Beiziehung einer naturschutzfachlichen ASV zum Ergebnis, dass die Umsetzung der angezeigten Aufforstungsmaßnahmen „entsprechend der Vorgaben“ des § 10 NÖ NSchG erfolgt sei, weshalb sie keine Maßnahmen nach § 35 NÖ NSchG setzte.

26. Es ist somit davon auszugehen, dass die bel Beh eine Bewilligungspflicht der erwähnten Maßnahmen nach § 10 Abs 1 Z 2 NÖ NSchG (und infolgedessen die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 Abs 3 NÖ NSchG) verneint hat.

27. Gerade diese unter dem Gesichtspunkt des § 10 NÖ NSchG vorgenommene Beurteilung zieht der RevWerber mit ausführlichem inhaltlichem Vorbringen in Zweifel; er vertritt die Auffassung, es hätte eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen.

28. Das für Europaschutzgebiete geltende Instrument der Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL wurde durch § 10 NÖ NSchG umgesetzt; die in dieser Bestimmung getroffenen Rechtsvorschriften sind somit unzweifelhaft aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangen (vgl etwa VwGH Ra 2023/10/0330 sowie bereits VwGH 1. 3. 2021, Ra 2019/10/0164, jeweils mwN).

29. Die Beachtung derartiger Rechtsvorschriften muss vom RevWerber als einer anerkannten UO geltend gemacht werden können, was seine Parteistellung im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren nach sich zieht.

[Keine Beschränkung auf Bewilligungsverfahren]

30. Entgegen der vom VwG vertretenen Auffassung ist aus der im angef Erk zitierten hg Rspr nicht abzuleiten, dass eine solche Parteistellung einer anerkannten UO außerhalb von „Bewilligungsverfahren“ von vornherein nicht in Betracht komme.

31. Zunächst ist festzuhalten, dass den vom VwG zitierten E 97/07/0005 sowie 2012/07/0208, die sich nicht mit der Parteistellung von anerkannten UO befassen, eine derartige Aussage nicht entnommen werden kann.

32. Auch das vom VwG herangezogene Erk v 25. 4. 2019, Ra 2018/07/0380 bis 0382, hatte die E eines VwG zum Gegenstand, mit welcher einem Antrag zweier anerkannter UO auf Zuerkennung der Parteistellung gerade in einem bestimmten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren stattgegeben worden war. [...]

34. In einer Konstellation wie im vorliegenden RevFall mangelt es – anders als in der jenem Erk zugrunde liegenden Konstellation – für den RevWerber an einem Bewilligungsverfahren, in dem er die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen könnte; der RevWerber kann somit nicht auf ein derartiges Bewilligungsverfahren verwiesen werden (vgl demgegenüber die dem Beschl v 16. 6. 2025, Ra 2023/10/0348, 0349, zugrunde liegende Sachlage).

35. Nach dem Gesagten ist das angef Erk mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb es gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.

Anmerkung



Univ.-Lekt. Mag. GREGOR SCHAMSCHULA ist Geschäftsführer der anerkannten Umweltorganisation ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und Lektor für Umweltrecht an der TU Wien.

Mit der vorliegenden E führt der VwGH seine mittlerweile gefestigte Rspr zur unionsrechtlich gebotenen Parteistellung anerkannter UO konsequent fort und schärft sie an einer bislang nicht restlos geklärten Stelle: Er stellt klar, dass es für die aus Art 9 Abs 3 AarhK iVm Art 47 GRC abgeleitete Parteistellung nicht auf das Vorliegen eines „Bewilligungsverfahrens“ ankommt, sondern allein darauf, ob in dem betreffenden Verfahren (auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht. Die unterinstanzlich teils verbreitete restriktive Auslegung von Rechten anerkannter UO wird damit einmal mehr als zu einschränkend kritisiert.

Der unionsrechtliche Prüfmaßstab

Ausgangspunkt ist die gefestigte Rspr des EuGH, wonach Art 9 Abs 3 AarhK zwar keine unmittelbare Wirkung zukommt, das nationale (Verfahrens-)Recht aber so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen dieser Bestimmung und mit dem Erfordernis eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (Art 47 GRC) auszulegen ist.¹ Auf dieser Grundlage erkennt der VwGH einer anerkannten UO eine Parteistellung zu, soweit sie dadurch in die Lage versetzt wird, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Maßgeblich ist damit ein funktionales, nicht ein an die verfahrensrechtliche Einordnung geknüpft Kriterium: Es kommt darauf an, ob im konkreten Verfahren der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts „auf dem Spiel“ stand. Diese Linie hat der GH zuletzt mehrfach bekräftigt; das vorliegende Erk fügt sich nahtlos ein.²

§ 10 NÖ NSchG als unionsrechtlich determinierte Norm

Den Angelpunkt des Falls bildet der Umstand, dass § 10 NÖ NSchG die Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL umsetzt. Die bel Beh hatte die gemeldeten Aufforstungs- bzw „Hächselungs“-Maßnahmen im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ selbst (auch) an § 10 NÖ NSchG gemessen und eine Bewilligungspflicht – und damit die Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung – verneint. Da zu den gelisteten Schutzobjekten ua streng geschützte Vogelarten nach Anh I VSch-RL zählen, ist die in der Sache strittige Frage, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen, eine genuine Frage des Unionsumweltrechts. Eben deren Beantwortung – die negative Beurteilung der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs 1 Z 2 NÖ NSchG – muss die UO überprüfen lassen können. Der VwGH blickt damit zu Recht durch die verfahrensrechtliche Form (Maßnahmenverfahren nach § 35 NÖ NSchG) auf den unionsrechtlichen Gehalt der tatsächlich getroffenen Beurteilung hindurch.

Kein Erfordernis eines Bewilligungsverfahrens

Der eigentliche dogmatische Ertrag der E liegt in der Zurückweisung der gegenteiligen Auffassung des LVwG. Dieses hatte aus

der zum Wasserrecht ergangenen Rspr (Ra 2018/07/0380 bis 0382) abgeleitet, eine Parteistellung anerkannter UO komme nur in „Bewilligungsverfahren“ in Betracht. Der VwGH stellt dem zutreffend entgegen, dass jenes Erk lediglich eine Konstellation betraf, in der ein Bewilligungsverfahren vorhanden war und die Parteistellung gerade in diesem bejaht wurde; eine Aussage des Inhalts, dass außerhalb von Bewilligungsverfahren eine Parteistellung von vornherein ausscheide, ist ihm jedoch gerade nicht zu entnehmen.

Das überzeugt, weil es die Konsequenz aus dem funktionalen Prüfmaßstab zieht: Stellt man darauf ab, ob der Schutz des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht, ist die verfahrensrechtliche Einkleidung unerheblich. Eine Beschränkung auf Bewilligungsverfahren würde demgegenüber ein formales Kriterium wieder einführen, das der EuGH gerade verworfen hat. Hinzu tritt die für den Rechtsschutz entscheidende Kehrseite: Weil das NÖ NSchG für die hier vorliegende Konstellation – ein aufsichtsbehördliches Verfahren, in dem die Beh die Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung verneint – weder ein Bewilligungsverfahren noch ein ausdrückliches Antragsrecht vorsieht, kann die UO auf eine solche Einbeziehung nicht verwiesen werden; es existiert schlicht nicht. Würde man ihr auch die Parteistellung im Maßnahmenverfahren versagen, bliebe die unionsrechtlich gebotene Kontrolle gänzlich ohne Forum – was Art 9 Abs 3 AarhK iVm Art 47 GRC verbietet. Folgerichtig grenzt der GH den Fall vom Beschluss Ra 2023/10/0348, 0349 ab, in dem ein solches alternatives Bewilligungsverfahren zur Verfügung stand.

Der Sache nach schließt der VwGH damit jene Lücke, die entsteht, wenn die Beh eine an sich gebotene Prüfung (hier: die Naturverträglichkeitsprüfung) für entbehrlich hält: Das einzige Mittel der UO, diese Beurteilung überprüfen zu lassen, ist die Parteistellung in eben jenem Verfahren, in dem die Beh entschieden hat. Das fügt sich in die jüngere Linie ein, wonach potentiellen Parteien in verwandten Verfahren die Möglichkeit zukommt, eine unterlassene Prüfung vorzubringen und anzuregen, und entspricht auch der Rspr zum Thema UVP-Feststellung.³

Rechtspolitischer Befund: judizielle Lückenfüllung statt gesetzlicher Umsetzung

So sehr die E im Ergebnis zu begrüßen ist, fügt sie sich doch in ein vertrautes Muster: Erneut muss ein Höchstgericht unmittelbar aus dem Unions- und Völkerrecht eine Rechtsschutzposition ableiten, die der (Landes-)Gesetzgeber nicht vorgesehen hat. Das NÖ NSchG räumt anerkannten UO eine Beteiligung (keine Parteistellung!) nur in Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren ein (§ 27b Abs 1: Verfahren nach § 10 Abs 1 und 2) und eine nachprüfende Kontrolle nur gegen eng umschriebene Bescheide (§ 27c, § 38 Abs 10). Für die praktisch bedeutsame Konstellation des vorliegenden Falls – ein Maßnahmen- bzw Aufsichtsverfahren, in dem über das Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung entschieden wird – schweigt das Gesetz.

Das ist symptomatisch: Die Naturschutz-, Jagd- und Fische-reigesetze der Länder weisen beim Rechtsschutz der (betroffenen) Öffentlichkeit starke und oft scheinbar mutwillige Lücken auf, besonders außerhalb des Unionsumweltrechts, aber auch zT

¹ EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation*, ECLI:EU:C:2017:987.

² VwGH 20. 12. 2019, Ro 2018/10/0010; VwGH 22. 5. 2025, Ra 2023/10/0330.

³ Vgl zur UVP-Feststellung etwa grundlegend VwGH 28. 5. 2015, Ro 2014/07/0096.

in diesem. Der Befund ist weder punktuell noch neu: Bereits im Verfahren ACCC/C/2010/48 stellte der Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention (ACCC) umfassende Mängel bei der Umsetzung des Art 9 Abs 3 AarhK fest; zuletzt bestätigte die Vertragsstaatenkonferenz im November 2025 erneut die Non-Compliance Österreichs.⁴ Parallel führt die EK seit 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung im Unionsumweltrecht, eine erneute Mahnung an Österreich erfolgte soeben im Juni 2026.⁵

Das strukturelle Problem liegt darin, dass die Gerichte die Parteistellung oder zumindest ein Nachprüfungsrecht im Einzelfall zuerkennen, eine gesetzliche Umsetzung aber unterbleibt; teils wird die hg Rspr von Beh und VwG nicht beachtet. Das ist der Rechtssicherheit aller Beteiligten nicht zuträglich. Hinzu kommt, dass selbst die zuerkannte Parteistellung die Frage des aufschiebenden Rechtsschutzes nicht löst: Gerade in naturschutzrechtlichen Sachverhalten – Hächselungen, Rodungen, Tötungen geschützter Tiere – werden Fakten geschaffen, die nicht rückgängig zu machen sind; effektiver, dh auch aufschiebender Rechtsschutz ist hier unions- und völkerrechtlich geboten.

Freilich ist der judizielle Weg nicht ohne Spannungen: Die fallweise Ableitung von Parteistellungen unmittelbar aus dem Unionsrecht berührt den Rechtstypenzwang, die Kompetenzverteilung des Bundesstaats und das Gebot der Rechtssicherheit – Erwägungen, die für eine gewisse Zurückhaltung der Gerichte sprechen mögen. Gerade das ist aber das Argument für eine legitime Lösung: Die langjährige Forderung nach einem einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetz (URBG) nach deutschem Vorbild – das die dortige ursprünglich idente Ausgangssituation löste –, das den Rechtsschutz aus den Materiengesetzen heraus-

löst und anerkannten UO eine allgemeine Anfechtungs- und Antragsbefugnis für Verstöße gegen das Umweltrecht einräumt, würde diese Spannungen auflösen, statt sie den Höchstgerichten zur Bewältigung im Einzelfall zu überlassen. Solange eine solche Umsetzung unterbleibt, bleibt die Durchsetzung des Aarhus-Rechtsschutzes von der Bereitschaft der Gerichte, Lücken zu schließen, abhängig.

Fazit

Die E ist dogmatisch korrekt und in sich stimmig: Maßgeblich ist das funktionale Kriterium, ob der Schutz des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht; die verfahrensrechtliche Einordnung (§ 35 statt § 10 NÖ NSchG) ist unerheblich, und das Fehlen eines Bewilligungsverfahrens darf der UO nicht entgegengehalten werden. Das Erk stärkt den von der AarhK geforderten Zugang zu Gerichten. Zugleich ist es ein weiterer Beleg dafür, dass die fallweise judizielle Lückenfüllung die kohärente gesetzliche Umsetzung nicht ersetzen kann, die Österreich seit mehr als zwei Jahrzehnten schuldig bleibt. Bis ein URBG – oder zumindest eine konsequente materiengesetzliche Umsetzung – geschaffen wird, wird der effet utile der AarhK in Österreich weiterhin von den Gerichten abhängen.

⁴ ACCC 20. 12. 2011, ACCC/C/2010/48; Decision VIII/8m (Austria) of the Meeting of the Parties to the Aarhus Convention; vgl dazu auch *Schamschula*, Stand der Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich (2025).

⁵ INFR(2014)4111, Mahnschreiben v 4. 6. 2026.

UVP-Konzentration mit klarer Grenze: Entscheidungen über Anträge von Fischereiberechtigten auf Entschädigung bleiben der Wasserrechtsbehörde vorbehalten

§ 15 iVm § 117 Abs 1 und 2, § 111 Abs 4 WRG; § 2 Abs 1 und 2, § 3 Abs 3, § 39 UVP-G 2000. Die Konzentrationswirkung des UVP-G 2000 bewirkt, dass die UVP-Beh über die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens unter Mitbewertung der für dessen Ausführung maßgeblichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anderer Materiengesetze in einem Bescheid entscheidet. Die Grenze der Konzentrationswirkung liegt dort, wo nicht mehr die Zulässigkeit des Vorhabens selbst Gegenstand der Entscheidung ist.

Bearbeitet von MARGOT GUTSCHI-PFINGSTNER und SANDRA KASPER

Sachverhalt

Gegen den bereits im Jahr 2012 erteilten UVP-Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Stmk erhoben Fischereiberechtigte Einwendungen und beantragten neben Maßnahmen zum Schutz der Fischerei auch eine Entschädigung für projektbedingte vermögensrechtliche Nachteile. Während über die beantragten fischereilichen Schutzmaßnahmen im UVP-Verfahren abgesprochen wurde, blieb die Entscheidung über den Entschädigungsantrag einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.

UVP-Verfahren; Verwaltungsgerichtsbarkeit

VwGH 12. 3. 2026, Ro 2024/07/0005

UVP-Genehmigung; Fischereiberechtigte; Entschädigung; Zwangsrecht

RdU 2026/99

Die gegen den Genehmigungsbescheid erhobene Berufung wurde vom Umweltsenat, soweit sie die Entschädigung betraf, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Entscheidung über die Entschädigung der Beh „erster Instanz“ vorbehalten blieb.

Nachdem über den Entschädigungsantrag über Jahre hinweg nicht entschieden worden war, erhoben die Fischereiberechtigten Säumnisbeschwerde und rügten darin die Säumnis der UVP-Beh, da diese gem § 39 UVP-G zur Entscheidung auch über die Entschädigung verpflichtet sei. Das daraufhin zuständige BVwG wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, die UVP-Beh sei für Verfahren über Entschädigungsanträge nicht